

## **„RELIGION FRAUD“ – BETRÜGEREIEN UNTER DEM DECKMANTEL DER RELIGION<sup>1</sup>**

*„Betrug, besonders frommer Betrug, deckt sich vollkommen mit der Gläubigkeit.“*

Aldous Huxley, in: Die Teufel von Loudun

**Vermögensdelikte mittels der Verwendung religiöser Argumente sind in der jüngsten Vergangenheit mit zunehmender Tendenz aufgetreten. Die verursachten Schadenssummen sind exorbitant und die Geschädigten zahllos. Die Ausgestaltung dieser Delikte und die Vorgehensweise der Täter, fordern von Rechtsprechung und Praxis eine Ausweitung der herkömmlichen Denkstrukturen betreffend der Vermögensdelikte in eine weitergefasste und offenere Richtung.**

### 1. Ausgangslage<sup>2</sup>

In den vergangenen zehn Jahren wurden in der Schweiz, Deutschland und in vielen weiteren europäischen Ländern gläubige muslimische Ausländer von sogenannten „Islam-Holdings“ angegangen, um in eine mit dem Islam konforme Kapitalanlage zu investieren. Ein Grossteil der Anbahnungsgespräche fand in Moscheen statt. Tausende von Investoren gaben übereinstimmend an, dass ihnen neben einer gesicherten hohen Gewinnbeteiligung, auch ein Anteil an der zukünftigen Welt, die Bereitstellung muslimischer Arbeitsplätze für Dritte (z.B. mit Kopftuch) und der Bau von Moscheen usw. zugesichert wurden. Die Einlage sowie der Gewinn sollten jederzeit rückzahlbar sein.

---

<sup>1</sup> Meinen juristischen Mitarbeitern Angelo Fedi, Joel Fischer und lic. iur. Alexander Schwartz danke ich für die Unterstützung beim Verfassen dieser Arbeit.

<sup>2</sup> Der vorliegende Aufsatz fokussiert das Schweizer Recht. In weiten Teilen könnten die Ausführungen aber auch auf andere Länder übertragen werden.

Das Gros der Investoren hat trotz mit Nachdruck verfolgten Rückforderungsbemühungen, weder das eingesetzte Kapital zurückerhalten, geschweige denn einen Gewinn ausgezahlt bekommen. Schätzungen zufolge geht es um etwa 100'000 Investoren bzw. „Opfer“ mit einer Schadenssumme von circa 20 Milliarden Euro.

Gegen eine der grössten „Islam-Holdings“, die Yimpas<sup>3</sup>, laufen in der Schweiz und in Deutschland zahl- und umfangreiche Strafverfahren. In Deutschland ist das Bundeskriminalamt involviert, in der Schweiz wird dieses Verfahren durch die Bundesanwaltschaft geführt. Der Verdacht auf Betrug, begangen mit Hilfe religiöser Argumente, liegt nahe. Die Verfahren werden jedoch noch lange nicht abgeschlossen sein.

Betrügereien mit religiösem Hintergrund sind hierzulande noch relativ selten. Der oben beschriebene Fall ist in Umfang und Ausmass einmalig.

In den USA dagegen ist der sogenannte Religion Fraud ein stehender Begriff, die Delinquenzart häufig.<sup>4</sup>

Die Erfahrung lehrt, dass neue Delinquenzmodelle mit ein bis zwei Jahren Verspätung den Weg von den USA nach Europa finden.<sup>5</sup> Trotz der in den USA viel grösseren Bedeutung von Religionsgemeinschaften, also einer anderen Ausgangslage, ist anzunehmen, dass der Religion Fraud auch in Europa zunimmt, wohl kaum aber im amerikanischen Umfang.

In den nachfolgenden Ausführungen wird versucht, diese „neue“ Delinquenzform genauer zu umschreiben, eine Typologie einzuführen und rechtliche Konsequenzen aufzuzeigen.

---

<sup>3</sup> Vgl. „Anlagebetrug: Millionen für Islamisten“, in: Sonntagszeitung vom 7. August 2005; „Abgezockt im Namen Allahs“, in: Sonntagszeitung vom 7. August 2005; „Geld emigrierter Türken in dunklen Kanälen“, in: Neue Zürcher Zeitung vom 18. August 2005.

<sup>4</sup> Vgl. Alabama Securities Commission, 7. August 2001: Der State Commissioner ging von einer Deliktsumme von über 1,5 Milliarden US\$ aus, ausgelöst allein durch die drei grössten Fälle der Greater Ministries International Church, the Baptist Foundation of Arizona und der IRM.

<sup>5</sup> Fischer, New Ecocrime and New Economy, in: Hans Siegwart / Julian Mahari (Hrsg.), Management & Law, S. 365.

## 2. Begriff des Religion Fraud

In den USA kennt man den Begriff des „Affinity Fraud“<sup>6</sup>. Darunter versteht man die Verletzung strafrechtlich geschützter Rechtsgüter durch das Ausnutzen einer gemeinsamen Grundüberzeugung innerhalb einer bestimmten Organisationsform, um Vorteile irgendwelcher Art zu erlangen. Sofern es sich bei dieser Organisation um eine religiöse oder weltanschauliche Gruppierung handelt, findet der Begriff des Religion Fraud Anwendung. Betrug mittels affiner<sup>7</sup> Elemente ist weit verbreitet, tritt aber in der Mehrheit der Fälle in religiösem Kontext auf. Es rechtfertigt sich deshalb, den Fokus auf diese Deliktsart zu richten.

Um die Anwendbarkeit dieses Deliktstypus für Europa<sup>8</sup> genauer auszuleuchten, sind die Elemente Religion, Weltanschauung und Fraud bzw. Betrug für den hiesigen Raum zu definieren. Insbesondere ist zu prüfen, ob anstelle des Begriffes Religion Fraud, jener des Religionsbetruges analog verwendet werden kann.

### 2.1 Religion und Weltanschauung

Es existiert kein einheitlicher Begriff der Religion<sup>9</sup> oder dessen, was darunter zu verstehen ist; ebenso besteht keine einheitliche Definition des Terminus der Weltanschauung<sup>10</sup>.

---

<sup>6</sup> Pressemitteilung der Alabama Securities Commission vom 7. August 2001. Abrufbar unter: <http://asc.state.al.us/news/8.7.1AffinityNASSA.htm>, zuletzt besucht am 30. Oktober 2005.

<sup>7</sup> F. A. Brockhaus „Enzyklopädie“, 2002: Affinität stammt vom lateinischen Wort für Verwandtschaft ab und stellt ein Synonym für die Ähnlichkeit, das Hinneigen, oder das Zugeordnetsein dar. Dies bedeutet eine emotionale Grundüberzeugung im Sinne einer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe Gleichgesinnter.

<sup>8</sup> Vgl. Gross/Geerds, Handbuch der Kriminalistik, 1977, S. 293, dort wird der sogenannte Okkultschwindel beschrieben. Dieser beinhaltet gewisse Elemente des Religion Fraud.

<sup>9</sup> Vgl. Waldenfels, Lexikon der Religionen, 1987, S. 531 f: Der christliche Schriftsteller *Laktanz* definierte die Religion als „Wiederverbindung des Menschen mit Gott“. *Cicero* hingegen ging beim Begriff Religion von der „sorgfältigen Verehrung der Götter“ aus. *Schmidt* bezeichnete die Religion dann als „Anerkennung eines oder mehrerer persönlicher über die irdischen und zeitlichen Verhältnisse herausragender Wesen“. Problem dieser Definitionen war stets, dass sie ausserhalb des abendländischen Religionsgebietes nicht angewandt werden konnten. So kam *Durkheim* zum Schluss, dass die Religion die „Aufteilung der Welt in zwei Bereiche, von denen der eine alles umfasst, was heilig ist, der andere alles, was profan ist“ darstellt. *Berger* fasste den Begriff noch weiter, in dem er die Religion als „in der weitesten Bestimmung, das, was den Menschen zum Menschen werden lässt“ definierte. *Waardenberg* sah dann die Religion auf abstrakter Ebene nur noch als Orientierungshilfe.

Auch eine klare Abgrenzung zwischen den beiden Begriffen ist nicht wirklich möglich.<sup>11</sup> Zudem werden Begriffe verwendet, welche der Weltanschauung nahe kommen, wie z. B. die Affinität. Ein zentrales Moment spielt hierbei die Tendenz eines Menschen, gewisse Dinge mit absoluter Priorität zu behandeln. Der Hintergrund ist stets derselbe. Das Opfer ist im Bereich der Religion, der Weltanschauung oder der Affinität weniger kritisch bei der Beurteilung der eigenen Handlungen. Vorsicht und kritisches Bewusstsein eines Opfers treten gegenüber dem Bedürfnis der Befriedigung der religiösen, weltanschaulichen oder affinen Ziele in den Hintergrund.

Für den vorliegenden Aufsatz werden die Begriffe Religion und Weltanschauung weitgehend synonym verwendet. Dies rechtfertigt sich hinsichtlich der identischen Mechanismen eines Deliktes in beiden Bereichen.

Eine rechtlich relevante Religionsdefinition muss darauf abstellen, dass Religion und Weltanschauung grundsätzlich „Glaubenssache“ sind. Der Glaube begründet ein Vertrauen und schafft dadurch die Erwartung, dass Aussagen nicht überprüft werden.

Diese Erwartung wird verstärkt durch die Tatsache, dass dann, wenn dem Opfer ein Gleichgesinnter gegenübersteht, welchem man vertrauen darf, die Gläubigen zu sehr viel mehr Risiko bereit sind. Dies insbesondere dann, wenn es um die Stärkung der eigenen Religion geht. Eine besondere Gewichtung erfährt dieses Phänomen durch die Problematik, dass der Glaube grundsätzlich nicht beweisbar ist.

---

<sup>10</sup> Cancik / Gladigow / Kohl, Handbuch religionswissenschaftlicher Grundbegriffe, Band V, 1988 -2001 (S. 352) definieren die Weltanschauung wie folgt: Der Begriff der Weltanschauung meint mehr und anderes als die einfache Zusammensetzung seiner Wortkomponenten vermuten lässt. Denn der Begriff bezeichnet die auf die Totalität des Wirklichen in seiner Bezogenheit auf das letzte Erklärungsprinzip und auf den „anschauenden“ Menschen selbst gerichtete Einstellung, die zu einer das Leben, Handeln und Werten bestimmenden Haltung wird.

<sup>11</sup> Das deutsche Bundesverwaltungsgericht (Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 25. 5. 1984, NJW 1985, 393 (unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht im Urteil BVerfGE 12, 1(4). hingegen erachtet eine Grenzziehung als zulässig, jedoch nur im Hinblick auf den Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit und führt diesbezüglich aus, dass nur religiöse Bekenntnisse schutzwürdig seien, welche keine privaten Gewinne bezwecken.

## 2.2 Betrug / Fraud

Gemäss Art. 146 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>12</sup> erfüllt derjenige den Tatbestand des Betruges, welcher in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

Zu den Voraussetzungen<sup>13</sup> des Betruges gehört eine täuschende Handlung, welche durch die Arglist des Täters beim Opfer einen Irrtum hervorruft oder einen bestehenden Irrtum bestärkt. Besonders hervorzuheben ist die Voraussetzung der Arglist. Das Gesetz selbst definiert diese Voraussetzung nicht. Die Rechtsprechung und die herrschende Lehre sehen die Arglist dann als erfüllt an, wenn der Täter besondere Machenschaften oder Kniffe anwendet, wenn er ein ganzes Lügengebäude errichtet, wenn er bloss falsche Angaben macht, deren Überprüfung aber dem Opfer nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, wenn der Täter das Opfer von einer Überprüfung abhält oder aber der Täter, bedingt durch ein bestehendes Vertrauensverhältnis, davon ausgehen kann, das Opfer sehe von einer Überprüfung ab.<sup>14</sup>

In Deutschland baut sich der Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) grundsätzlich nach den gleichen Voraussetzungen auf wie in der Schweiz.<sup>15</sup> Nach deutscher Ansicht kann aber eine einfache Lüge zur Erfüllung des Betrugstatbestandes schon genügen, während in der Schweiz eine einfache Lüge nur unter engen Voraussetzungen eine betrügerische Handlung zu begründen vermag.<sup>16</sup>

Die obigen Ausführungen belegen, dass der Terminus *Betrug* ein rechtlich streng definierter Begriff ist, dessen tatbestandsmässige Erfüllung jedoch in den verschiedenen Ländern unterschiedlichen Anforderungen unterliegt. Es ist deshalb problematisch, religiöse Vermögensschädigungen einheitlich als Religionsbetrug zu

---

<sup>12</sup> SR 311.0.

<sup>13</sup> Vgl. Niggli / Wiprächtiger, Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Art. 111 – 401, 2003, Arzt, zu Art. 146 StGB, N 10. ff; Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 1989, zu Art. 146 StGB.

<sup>14</sup> Vgl. Niggli / Wiprächtiger, (Fn. 13), N 56; vgl. BGE 107 IV 169, 170 f. E. 2a.

<sup>15</sup> Vgl. Kühl, Strafgesetzbuch Kommentar, 2004, zu § 263 StGB N 1 ff.

<sup>16</sup> Vgl. Kühl, (Fn. 15), N 8 – 10.

bezeichnen, denn bei solchen stehen häufig andere Delikte, wie z.B. Wucher, Veruntreuung usw.<sup>17</sup>, zur Diskussion. Angesichts der Tatsache, dass der Terminus Religion Fraud ein in der us-amerikanischen Rechtslehre mittlerweile anerkannter Begriff ist, dem vorab eine phänomenologische und nicht auf den Rechtstatbestand des Betrugers begrenzte Bedeutung zukommt, wird in dieser Arbeit in der Folge dieser weiter gefasste Begriff verwendet.

Unter Religion Fraud verstehen wir demnach eine Verletzung strafrechtlich geschützter Rechtsgüter durch eine mittels religiöser, weltanschaulicher oder affiner Argumente erwirkte Vermögensdisposition, wobei die eingeschränkte Überprüfbarkeit der Argumente durch die Gläubigkeit des Opfers kompensiert wird, was vom Täter bewusst ausgenutzt wird. Glaube und Überprüfbarkeit behindern sich gegenseitig.

### 2.3 Die Konstantinische Schenkung als historisches Beispiel des Religion Fraud

„Unzählige Kleriker und Mönche haben im Mittelalter mittels Fälschungen der Kirche religiöse, politische, wirtschaftliche und rechtliche Vorteile, kurz Glauben, Ansehen und Geld verschafft, haben mit wahrer Leidenschaft auf allen nur in Frage kommenden Gebieten des religiösen und kirchlichen Lebens gefälscht.“<sup>18</sup> Diese Aussage bezieht sich grundsätzlich nur auf das Christentum, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass man in anderen Religionen<sup>19</sup> nicht so oder ähnlich gehandelt hätte. Die Geschichte ist voll von solchen „Betrügereien“; ein illustratives Beispiel eines religiösen Betrugers im obigen Sinne ist die sogenannte „Konstantinische Schenkung“<sup>20</sup>. Diese bestand in einem Dokument, mittels welchem sich die katholische Kirche einerseits einen Territorialanspruch und andererseits eine Vormachtstellung sichern wollte. Grundlage dieses Dokuments war die Legende um

---

<sup>17</sup> Wie z.B. die Novelle in der Basler Gesetzsammlung (SGsBS 253.100) Art. 23a des Übertretungsstrafrechts: Diese Norm pönalisiert die öffentliche Anwerbung neuer Mitglieder (lex Scientology) und versucht damit dem Problem bereits in dessen Anfangsstadien entgegenzutreten.

<sup>18</sup> Deschner, Kriminalgeschichte des Christentums, Band 4, S. 396.

<sup>19</sup> So ist z. B. im Judentum die Wohltätigkeit (Zdaka) eine fundamentale Pflicht jedes Gläubigen. Ein offenes Geheimnis ist die Tatsache, dass gerade diese Spendenpflicht vielfach von sogenannten religiösen Spendenempfängern missbraucht wird.

<sup>20</sup> Deschner, (Fn. 18), S. 405 ff.

Kaiser Konstantin (306-337), welcher angeblich ein Christenverfolger gewesen sein soll und dafür mit dem Aussatz bestraft wurde. Papst Silvester I. (314-335) habe Kaiser Konstantin geheilt und ihn anschliessend getauft. Hierfür überschrieb Konstantin grosse Teile Italiens an die katholische Kirche und erkannte die Unterstellung des Kaisertums unter die päpstliche Obrigkeit. Diese Vorgänge hielt die konstantinische Schenkungsurkunde fest. Im Laufe der Zeit wurden weitere Territorialansprüche damit begründet.<sup>21</sup> Heutzutage gilt die Urkunde unter Geschichtshistorikern als Falsifikat. Dieses Beispiel zeigt, dass religiös motivierte Betrügereien und Erpressungen eine lange Tradition haben.

Verbrechen und Vergehen mit religiösem Hintergrund wurden auch in der Folgezeit begangen. Doch erst in der jüngeren Vergangenheit häuften sich die Fälle, in denen solche Delikte in grossem gewerbsmässigen Stil von (vermeintlichen) Glaubensgemeinschaften begangen wurden.

### **3 Typologie**

#### **3.1. Einleitung**

Beim Religion Fraud ist es entscheidend, die Mechanismen zu charakterisieren, nach welchen die Begehung des Delikts abläuft. Nachfolgend wird daher zunächst näher auf den Täter, die Delinquenzmittel und die Opfer eingegangen. Dabei ist zu beachten, dass eine klare Abgrenzung von Täter und Tatmittel nicht möglich ist. Vielfach durchmischen sich beide Elemente.

Zu unterscheiden sind zwei Varianten der Nutzung religiöser Argumente. Es gibt diejenigen Gruppierungen, welche auf der Basis einer bestehenden Weltreligion (z.B. dem Islam), nicht den Menschen suchen, sondern bewusst den „Anleger“ (Delikte

---

<sup>21</sup> Vgl. dazu Deschner, (Fn. 18), S. 405 ff. In Wahrheit hatte Kaiser Konstantin aber nie Christen verfolgt, sondern im Gegenteil diese begünstigt. Nicht Papst Silvester taufte Konstantin, sondern der Bischof Euseb von Nicomedien, und zwar auf dem Totenbett Konstantins im Jahre 337. Papst Silvester war bereits im Jahre 335 gestorben. Verwendet wurde die Urkunde ab Mitte des 9. Jahrhunderts, in jener Zeit, in welcher man ihre Entstehung heute ansiedelt. Später zeigte sich, dass diese Fälschung in mannigfaltiger Weise die gesamte katholische Kirche wie sie heute besteht, begründet hat. Als erster verwehrte sich Kaiser Otto III. (932-1002) gegen diese Urkunde, titulierte sie als Lügenwerk und Fälschung und wies alle darauf basierenden Ansprüche zurück.

begangen mittels des Glaubens). Auf der anderen Seite stehen jene Gemeinschaften, welche sich ihre eigene, in der Regel selbst entwickelte<sup>22</sup>, Lehre zu nutze machen und nicht den Anleger suchen, sondern den Menschen (und sein Vermögen) an sich wollen (Delikte begangen für den Glauben). Diese Gemeinschaften werden als „Sekten“<sup>23</sup> bezeichnet.

### 3.2 Täter

An dieser Stelle sollen keine expliziten Täterprofile erstellt werden, sondern es wird anhand verschiedener Beispiele der Begriff des „Täters“ in eine Struktur gebracht.

Eine Einteilung der Täter lässt sich einerseits anhand des Zeitpunktes der Vorsatzbildung und andererseits aufgrund der Grösse des Täterkreises (Gemeinschaft oder Einzelperson) vornehmen.

Die Täter treten beim Religion Fraud in der Regel als Gemeinschaft oder im Namen einer solchen auf und sind selbst meistens keine (oder nicht so streng wie es den Anschein erwecken soll) gläubigen Menschen. Unter „Gemeinschaft“ wird der Zusammenschluss mehrerer Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks verstanden. Der Entschluss zur Tatbegehung erfolgt jedoch meist nicht durch die gesamte Gemeinschaft, sondern nur auf der obersten Führungsebene. Hier liegt ein gemeinsames, gleichwertiges und koordiniertes Zusammenwirken der Beteiligten im Sinne der Mittäterschaft vor. Die Gemeinschaft kann schon mit dem Vorsatz der Begehung verschiedener Delikte gegründet worden (*dolus directus*<sup>24</sup>) oder aber eine schon bestehende Gemeinschaft sein, in der erst später der kriminelle Vorsatz gefasst wurde (*dolus subsequens*<sup>25</sup> oder *dolus superveniens*<sup>26</sup>). Dabei zeigen die Gemeinschaften in der Regel straffe hierarchische Strukturen und unterteilen die Gläubigen in verschiedene Untergruppen. An der Spitze steht meist ein Einzelner oder ein elitäres Gremium, wobei die geistigen Führer nicht zwingend noch unter den

---

<sup>22</sup> Wobei auch diese Lehre ihre Grundlage in einer Weltreligion haben kann.

<sup>23</sup> F. A. Brockhaus, (Fn. 7). Der Begriff stammt vom lateinischen Wort „sequi“ was „folgen“ bedeutet. Anfänglich war der Begriff noch neutral besetzt, doch schon im Mittelalter wurde der Begriff abwertend für Abspaltungen von der Kirche verwendet.

<sup>24</sup> Der Vorsatz wird vor der Tat gebildet.

<sup>25</sup> Der Vorsatz bildet sich während der Tat.

<sup>26</sup> Der Vorsatz entsteht erst nach der Tat.



Lebenden weilen. Darunter besteht meistens ein pyramidenartiger Aufbau. Auf jeder Stufe trägt das betreffende Mitglied nur gerade soviel Wissen um den wahren Tatplan mit sich, wie es zwingend benötigt, um seine Aufgabe zu erfüllen.

Meist handelt die Gemeinschaft aber nicht als Ganzes, sondern nur durch einzelne Mitglieder. Bei diesen ist eine Teilnahme am Delikt in allen möglichen Ausprägungsformen denkbar (Mittäter<sup>27</sup>, Angestifteter<sup>28</sup>, Gehilfe<sup>29</sup> oder mittelbarer Täter<sup>30</sup>), wobei der Täter vorsätzlich handeln oder als Gutgläubiger missbraucht werden kann, d.h. er tritt als so genannter „Goofer“<sup>31</sup> auf.

Handelt der Einzeltäter vorsätzlich, kann sich bei diesem der Vorsatz vor, während oder aber auch erst nach der Tat gebildet haben. Eher selten, aber dennoch denkbar, ist, dass ein Einzelner völlig autark handelt, d.h. eine religiöse Gemeinschaft ohne deren Wissen missbraucht. Der Täter tritt hierbei entweder als an sich legitimer Vertreter / Mitglied der Gemeinschaft gegen aussen auf (Missbrauch der Vertretungsbefugnis) oder obwohl er von der Gemeinschaft zur Vertretung nicht ermächtigt wurde, dennoch als deren Vertreter auf (Täuschung über die Vertretungsbefugnis).

---

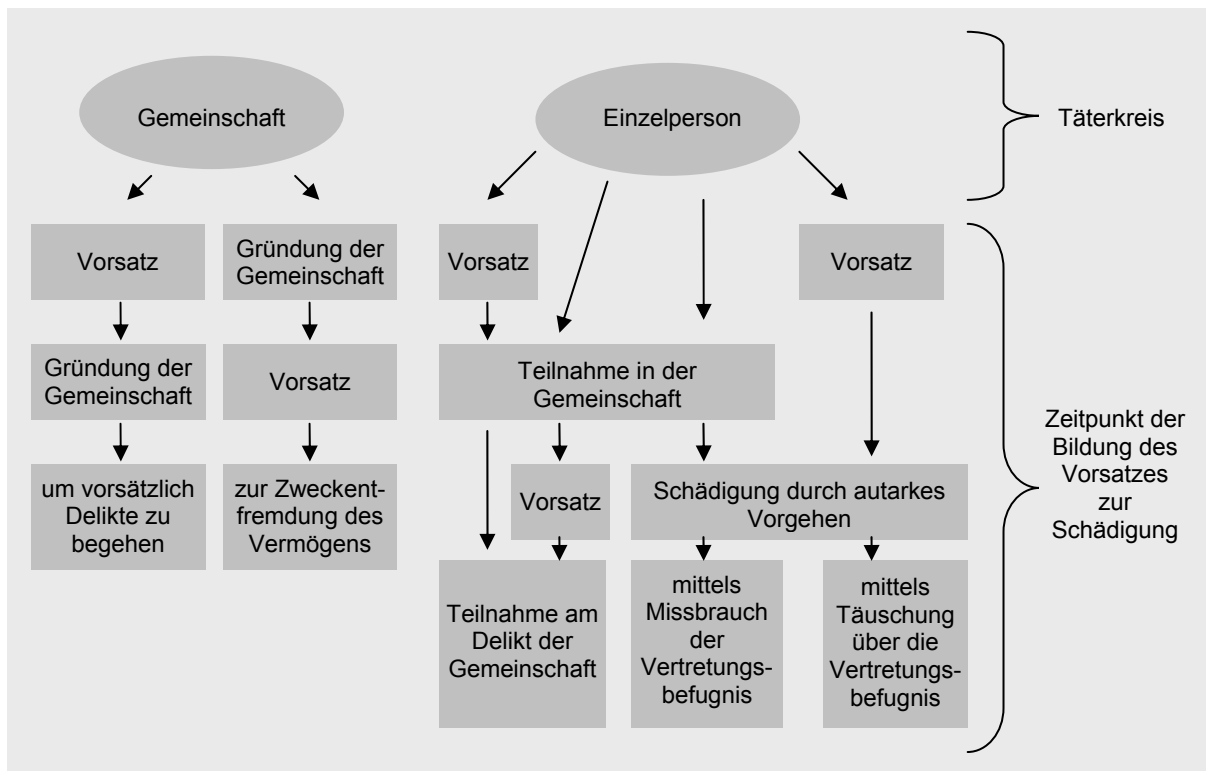
<sup>27</sup> BGE 120 IV 265, 271: Nach der Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht; dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Das blosses Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft nicht.

<sup>28</sup> Vgl. Art. 24 StGB (SR 311.0); Trechsel/Noll, Strafrecht – Allgemeiner Teil I, 1998, S. 202: Den Tatbestand der Anstiftung erfüllt, wer einen anderen vorsätzlich dazu bestimmt, eine vorsätzliche Straftat zu begehen. Der Anstifter hat aber, im Unterschied zum mittelbaren Täter, keine Tatherrschaft.

<sup>29</sup> Vgl. Art. 25 StGB (SR 311.0); Trechsel/Noll, (Fn. 28), S. 194 f: Der Gehilfe besitzt keine Tatherrschaft. Er leistet nur einen untergeordneten Tatbeitrag und ist in der Regel austauschbar.

<sup>30</sup> Vgl. BGE 101 IV 306, 310; Trechsel/Noll, (Fn. 28), S. 199: Mittelbarer Täter ist, wer die Tat durch eine andere Person (willenloses Tatwerkzeug), deren Willen nicht mit dem seinigen koordiniert ist, ausführen lässt.

<sup>31</sup> Vgl. Fischer, Crime Due Diligence – Eine Verdachtsschöpfungsstrategie, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Band 121, 2003, S. 222, mit Verweis auf Glinig, Der internationale Finanzbetrug, S. 154: Als „Goofer“ bezeichnet man einen Laufburschen zur Besorgung untergeordneter Tätigkeiten.



Eine Typenzuordnung und ein Überblick über die gängigsten Strukturen der hier relevanten religiösen Gemeinschaften lässt sich am besten anhand von illustrativen Einzelbeispielen vornehmen.

Weltweit ist die Scientology-Kirche, begründet von Ron L. Hubbard<sup>32</sup>, ein häufig erwähntes Beispiel im Zusammenhang mit Religion Fraud-Delikten. Ihr Ziel ist es, möglichst viele Gläubige (und v.a. deren Finanzmittel) zu gewinnen und diese dann zu Agitationszwecken und weiterer Mitgliedergewinnung einzusetzen. Obwohl Scientology für sich selbst einen wissenschaftlichen Anspruch erhebt, fehlen verifizierbare Beweise. Scientology wirbt öffentlich mit verwirrenden und

<sup>32</sup> Hubbard genoss zunächst eine ordentliche Schulbildung. Die Highschool unterbrach er mehrmals, um in der Handels- und Privatschiffahrt anzuheuern, um dadurch die Welt zu bereisen. Später zählte er sich dann für eine Zeit lang zum Mitgliederkreis des „ordo templi orientalis“ (dieser Abkömmling des ursprünglichen Templerordens wird allgemein mit einer okkultistisch-satanistischen Grundhaltung umschrieben), welchem auch der berühmte (bzw. berüchtigte) Hexenmeister und selbsternannte „verdorbenste Mensch der Welt“ (vgl. [www.weltwoche.ch/artikel/print.asp?AssetID=4053&CategoryID=66](http://www.weltwoche.ch/artikel/print.asp?AssetID=4053&CategoryID=66), zuletzt besucht am 1. November 2005), Alister Crowley, angehörte. (vgl. [www.relinfo.ch/scientology/lrh.html](http://www.relinfo.ch/scientology/lrh.html), zuletzt besucht am 2. November 2005). Gelegentlich versuchte er sich als Western- und Science-Fiction-Autor, wobei er nur geringe Erfolge verzeichnete (vgl. [www.relinfo.ch/scientology/lrh-cos.html](http://www.relinfo.ch/scientology/lrh-cos.html); [www.relinfo.ch/scientology/lrh.html](http://www.relinfo.ch/scientology/lrh.html), zuletzt besucht am 2. November 2005).

Nach den Angaben von Scientology selbst, war Hubbard während des 2. Weltkriegs Leutnant in der US-Marine. Später verdiente er seinen Lebensunterhalt angeblich als Hilfspolizist und betätigte sich als freiwilliger Helfer in Krankenhäusern, wobei all diese Angaben nur durch die Scientology selbst publiziert und durch andere Quellen nicht bestätigt werden.

intransparenten Persönlichkeitstests, welche in der Regel für den Getesteten niederschmetternde Ergebnisse generieren. Ziel ist stets, den Neuling in langwierige und kostspielige Initiationsprozesse und Beratungen einzubinden. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die bereits gegen Scientology in Basel<sup>33</sup>, Lyon<sup>34</sup> und Mailand<sup>35</sup> ergangenen Urteile, in welchen die Täter (Mitglieder von Scientology) in besonders bedenklicher Weise gegen die jeweiligen Opfer vorgingen, um möglichst viel Geld von den Opfern zu erhalten.

Diese Fälle sind besonders signifikante Beispiele dafür, wie die Täterschaft als Gemeinschaft handelt, wobei der Vorsatz in der Regel schon vor der Tat gebildet wird. Das Mailänder Berufungsgericht<sup>36</sup> sah im damaligen Scientology-Fall dann auch folgerichtig die tatbestandsmässigen Voraussetzungen zur Bejahung einer kriminellen Organisation<sup>37</sup> zwecks Begehung diverser Vermögensdelikte als erfüllt an. Die besondere Schwierigkeit bei all diesen Fällen war und ist aber, eine Grenze zwischen den eigentlichen Tätern und den mittelbaren Tätern oder Gehilfen zu ziehen. Diejenigen, welche die Opfer anwerben, handeln wohl kaum oder nur bedingt vorsätzlich, da sie selbst, wegen der eigenen Erfolge, an die Lehre der Gemeinschaft glauben. Ohne Zweifel vorsätzlich handeln jedoch die jeweiligen Führungsmitglieder der nationalen oder regionalen „Filialen“ dieser „Kirche“. Sie wissen um den wahren Hintergrund und - dies zeigte der Scientology-Fall in Mailand ebenfalls - sie sind es, welche die Handlungsanweisungen an die hierarchisch untergeordneten Personen weitergeben.

Eine weitere Gruppierung, die hier erwähnt werden muss, sind die Sonnentempler<sup>38</sup>. Diese Gemeinschaft wurde Ende der Siebziger Jahre von Jopseph di Mambro<sup>39</sup>

---

<sup>33</sup> Urteil des Strafgerichtes Basel-Stadt vom 10. Juni 1987.

<sup>34</sup> Urteil N° A 98 – 80.501.D N° 3203 des Court de Cassation vom 30. Juni 1999.

<sup>35</sup> Urteil des Mailänder Berufungsgerichtes vom 2. Dezember 1996.

<sup>36</sup> Urteil des Mailänder Berufungsgerichtes vom 2. Dezember 1996.

<sup>37</sup> Die Definition des Schweizer Gesetzgebers findet sich in Art 260<sup>ter</sup> Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (SR 311.0): Danach ist Mitglied einer solchen kriminellen Organisation, wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern, [oder] wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt.

<sup>38</sup> Vgl. [www.reinfo.ch/ots/info.html](http://www.reinfo.ch/ots/info.html), zuletzt besucht am 25. 10. 2005.

<sup>39</sup> Vgl. [www.reinfo.ch/ots/huguegnintxt.html](http://www.reinfo.ch/ots/huguegnintxt.html), zuletzt besucht am 3. November 2005: Di Mambro, 1925 in Südfrankreich geboren, machte in jungen Jahren als Trickbetrüger Karriere, indem er sich als Psychologe ausgab. 1972 wurde er erstmals wegen verschiedener Vermögensdelikte angeklagt. Über seine Herkunft oder den beruflichen Werdegang ist nicht viel mehr bekannt. Di Mambro scheute die Öffentlichkeit und hinterliess kaum Dokumente, welche der Nachwelt seine Person näher bringen.

gegründet. Täter war hier zunächst ein einzelner, später waren es mehrere Personen. Die Gemeinschaft gründete Filialen und jeder Filiale stand mindestens eine Person vor, welche direkt mit Di Mambro in Kontakt stand. Alle diese Führungsmitglieder wussten um den Tatplan und verleiteten die Anhänger zu horrenden Spenden. Wann genau der Vorsatz gefasst wurde, kann nicht genau ermittelt werden.

Ebenso in diesen Kontext gehört die Gemeinschaft „Fiat Lux“ von Erika Eicke Bertschinger, besser bekannt als Uriella<sup>40</sup>. Aufsehen erregte Uriella durch den Vertrieb von selbst hergestellten „Heilmitteln“<sup>41</sup> gegen AIDS, multiple Sklerose oder Drogensucht, welche zu exorbitanten Summen verkauft wurden. Hier steht eine Person allein als Täterin an der obersten Spitze.

Eine weitere als Endzeitsekte einzustufende Gruppierung ist die „Methernitha“-Gemeinschaft um „Vati“ Paul Baumann<sup>42</sup>. Auch er erzeugte durch Verkündung der Apokalypse, Heilsversprechungen und zunehmende Abschottung von der Aussenwelt eine ausgeprägte psychische Abhängigkeit bei seinen Anhängern.

Die Methernitha gliedert sich in zwei Teilbereiche: eine wirtschaftlich ausgerichtete Genossenschaft und die eigentliche religiöse Gemeinschaft. Eine alternative Mitgliedschaft ist möglich, jedoch gehören die Anhänger in der Regel beiden Segmenten an.<sup>43</sup> Durch Verbot des Medienkonsums, streng regulierte

---

Dieser Gemeinschaft durften nur „Auserwählte“ beitreten, welche meistens auch wohlhabend waren. Die Auserwählten nahmen an speziellen Zeremonien teil, an welchen sie „Manifestationen höherer Wesen“ erleben sollten. Mitte der achtziger Jahre wurde Di Mambro durch einen seiner geistigen Führer vom drohenden Weltuntergang überzeugt, wobei dieser nur in speziellen Zentren hätte überlebt werden können. Man forderte die Anhänger dieser Gemeinschaft zu Spenden auf, um diese Zentren zu realisieren. Mitte der Neunziger spaltete sich die Gruppe, wobei der eine Teil die Überzeugung annahm, nur der „Transit“ in eine bessere Welt würde sie vor dem Weltuntergang bewahren. Der Grossteil dieser Gruppe beging dann in den Jahren 1996/1997 Selbstmord.

<sup>40</sup> Fiat Lux ist eine streng hierarchisch strukturierte Gemeinschaft mit dem „Sprachrohr Gottes“ Uriella an der Spitze. Diese verkündet in regelmässigen Intervallen den Weltuntergang und die alleinige Erlösung durch die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft. Fiat Lux zeichnet sich durch eine starke psychische Autorität der Sektenführerschaft gegenüber den Anhängern aus.

Uriella selbst stammt aus gutbürgerlichen katholischen Verhältnissen und durchlief eine solide schulische Bildung inklusive Handelsschulabschluss.

<sup>41</sup> Analysen dieser „Heilmittel“ ergaben, dass diese im Wesentlichen aus Kochsalzlösungen oder abgestandenem Wasser mit bedenklichen Bakterienkonzentrationen bestanden. Das Obergericht Appenzell-Ausserrhoden verurteilte Uriella in diesem Zusammenhang wegen Verstosses gegen das Gesundheitsgesetz zu einer Geldstrafe (Urteil P.3.-94 des Obergerichts Appenzell-Ausserrhoden vom 15. März 1994); siehe dazu auch Fn. 68.

<sup>42</sup> Baumann wuchs als Verdingbub auf verschiedenen Bauernhöfen auf und profitierte nur beschränkt vom Bildungssystem. Eine Ausbildung hat er nicht absolviert.

<sup>43</sup> Vgl. <http://www.reinfo.ch/methernitha/bericht.html>, S.1, zuletzt besucht am 1. November 2005.

Kommunikation, spirituelle Heilungen und Isolation der Mitglieder unterbindet Baumann interne Kritik an seiner Lehre.<sup>44</sup> Die enge geistige Bindung an die Gemeinschaft und an deren Ziele veranlasste viele Mitglieder, selbst nach der Verurteilung Baumanns wegen Unzucht mit Minderjährigen, ihr ganzes Vermögen der Gemeinschaft zu vermachen.<sup>45</sup> Auch in dieser Gemeinschaft steht eine einzelne Person an der Spitze, welche selbst vorsätzlich handelt.

Durch die Presse wurden in den USA vier der wohl grössten Fälle des Religion Fraud publik gemacht. In allen Fällen folgten Verurteilungen.

Im Falle der „Daystar Assembly of God“<sup>46</sup> mit Sitz in Prattville , Alabama, verkauften die Führungsmitglieder unter der Leitung des Pastors Gary Dobson und Mark Steve Cooper, durch die eigens geschaffene Daystar Trust, nicht registrierte Wertschriften an ihre Kirchenangehörigen im Bundesstaat Alabama<sup>47</sup>.

Im zweiten Fall, der „Greater Ministries International Inc.“<sup>48</sup> um ihre Führer Gerald und Betty Payne, verkauften die Kirchenführer ihren Mitgliedern einen sogenannten „Faith Promise Plan“. Man veräusserte nicht registrierte Investmentverträge und nannte diese „gifts“. Dem Käufer wurde eine jährliche Rendite von bis zu 30- 40% versprochen und als „re-gift“ bezeichnet. Die ganze Finanzanlage basierte auf dem Glaubenssatz: „Give, and it shall be given to you“, wobei im Endeffekt der Glaubenssatz „Give, and it shall be taken“ gelebt wurde.<sup>49</sup> Die Täter waren, wie im Beispiel der Daystar Assembly of God, heterogen strukturiert und von keiner gemeinsamem Herkunft. Die Gemeinsamkeiten ergaben sich erst durch die Zugehörigkeit zur Kirche und dem damit verbundenen Willen in (bzw. mit) der Kirchengemeinschaft Karriere zu machen.

---

<sup>44</sup> Vgl. Stamm, Im Bann der Apokalypse, 1998, S. 272 ff.

<sup>45</sup> Vgl. <http://www.relinfo.ch/methernitha/oblaser.html>, S.2, zuletzt besucht am 1. November 2005.

<sup>46</sup> Vgl. State of Alabama, Alabama Securities Commission, Administrative Order N° CD-2001-0039 vom 24. Juli 2001; anstelle von vielen: Montgomery Advertiser, vom 14. August 2002: „Nine faced fraud charges“.

<sup>47</sup> Die behördlichen Untersuchungen zeigten, dass auch die Daystar Trust als solche nicht registriert und dementsprechend zum Verkauf nicht ermächtigt war; keiner der verurteilten neun Verantwortlichen besass eine behördliche Ermächtigung zum Verkauf solcher Wertschriften. Über 9000 „Investoren“ wurden zum Kauf glaubenskonformer Anlagen überredet, wobei den Käufern nicht bekannt war, dass sie nicht registrierte Wertschriften kaufen würden. Die Täterschaft setzte sich, soweit bekannt, heterogen zusammen. Glaubensführer, Anwälte, Immobilienmakler und exotische Tänzer zählten zur Täterschaft. Eine gemeinsame Herkunft kann nicht festgestellt werden.

<sup>48</sup> Vgl. State of Alabama, Alabama Securities Commission, Press Release vom 12. März 2001; vgl. Securities Regulation & Law Report, vom 13. August 2001.

<sup>49</sup> Vgl. The Huntsville Times, 7. August 2001: „Give, and it shall be taken“.

Zwei weitere grosse Skandale stellten die Fälle der „Baptist Foundation“<sup>50</sup> und der „St.Clair Industries Inc.“<sup>51</sup> dar. Die Vorgehensweise gleicht im Wesentlichen derjenigen in den vorbenannten amerikanischen Fällen, weshalb an dieser Stelle auf eine eingehendere Schilderung verzichtet werden kann. In diesen Fällen waren es immer die Führungseliten, welche die Anlagen anboten, mit denen die Anleger geschädigt wurden. Die Täter wussten im Gegensatz zu den Anlegern, dass die Anlagen nicht zugelassen waren und der Glaube an Gott die einzige Sicherheit darstellte und sie wollten diese Anlagen verkaufen. Der Vorsatz wurde auch in diesen Fällen schon vor der Tat gefasst, indem als Grundstein der Kirchengründung ein betrügerisches Strategiekonzept erdacht wurde.

Bei der eingangs erwähnten Yimpas<sup>52</sup> wird der geschilderte Religionsanlagebetrug nach amerikanischem Vorbild praktiziert. Erwähnenswert ist, dass es sich bei Yimpas – im Gegensatz zu den dargestellten amerikanischen Betrugsmodellen - ursprünglich tatsächlich um eine ausschliesslich religiöse Gemeinschaft handelte.

An der Spitze von Yimpas steht Dursun Ujar. Auch bei Yimpas steht eine Tätergruppe im Vordergrund, welche sich jedoch um den Dursun Ujar im Zentrum dreht. Sie verkauften den Anlegern mit „Wissen und Wollen“ Finanzanlagen mit den Argumenten, dass diese die einzigen islamkonformen Anlagen wären und die Gläubigen jederzeit ihr Geld zurückerhalten würden.<sup>53</sup> Beides trifft nicht zu.

---

<sup>50</sup> Vgl. State of Alabama, Alabama Securities Commission, Administrative Order N° CD-2003-0003 vom 5. Februar 2003. Allein im Staate Alabama schädigte diese Kirche 300 Personen und generierte eine Deliktssumme von über 3 Millionen US\$. Schätzungen zufolge belaufen sich die Zahlen aber auf insgesamt bis zu 27'000 Geschädigte und eine Deliktssumme von 550 Millionen US\$. In diesem Fall wurden fünf Verurteilungen mit Gefängnisstrafen von bis zu 27 Jahren ausgesprochen.

<sup>51</sup> Vgl. Illinois Secretary of State, Press Release vom 7. August 2001.

<sup>52</sup> Die Vertreter der Yimpas gingen zuerst die Mitglieder der streng fundamentalistischen IGMG (Islamische Gemeinschaft Milli Görüş) mit ihren Kapitalanlagemöglichkeiten an. Die Mitglieder dieser Gemeinschaft besitzen unter den gläubigen Muslimen in Deutschland ein grosses Ansehen. Diese wiederum überzeugten dann die Vorbeter der Moscheen von den Kapitalanlagemöglichkeiten, welche Yimpas eröffnete. Jene Vorbeter empfahlen dann die Anlage an die Besucher der Moscheen weiter. Die Glaubwürdigkeit dieser Empfehlungen wurde dadurch bestärkt, dass einige Anleger anfänglich ihre Kapitalien mit bis zu 35% Zuwachs zurückerhielten. Als dann aber angesichts einer drohenden Wirtschaftskrise in der Türkei ein Grossteil der Anleger ihr Geld zurückforderte, verweigerte Yimpas die Rückzahlung. In der Folge erhielt keiner der Anleger sein Geld zurück.

Dursun Ujar selbst, wurde in Türkei schon in mehr als 20 Verfahren wegen der Verletzung finanzmarktrechtlicher Vorschriften mit Administrativ-Massnahmen und Bussen belegt.

<sup>53</sup> Die Anleger kauften in die Form der Aktie gekleidete Anlagetitel der einzelnen Gesellschaften, welche nicht an der Börse gehandelt wurden. Die Anleger wurden jedoch nicht darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Rückkauf eigener Aktien durch eine Unternehmung gesetzlich beschränkt ist (für die Schweiz: Art. 659 OR [SR 220]) bzw. entgegen dem Versprechen der Yimpas bei Aktien weder jederzeit das Kapital zurückbezahlt wird noch eine Zinsgarantie vorliegt.

Nachdem so nun ein Überblick über die Täter und deren Konzepte gegeben werden konnte, muss nachfolgend näher auf die von diesen Tätern verwendeten Tatmittel eingegangen werden, um überhaupt zu verstehen, wie derartige Betrugsdelikte immer wieder erfolgreich sein können und warum sie nach wie vor funktionieren.

### 3.3 Mittel

Ziel des Täters beim Religion Fraud ist es in der Regel, das Opfer seiner finanziellen Mittel zu berauben bzw. zum Geldbeschaffer bei anderen (Gut-)Gläubigen zu missbrauchen. Es handelt sich also um eine Spielart des Vorleistungsbetrugs.

Der Vorgang läuft idealtypisch in zwei Phasen ab. In einer ersten Phase werden die Opfer mit Motivationsmitteln zur Teilnahme in den betreffenden Gruppierungen oder an deren Aktivitäten überredet. In einer zweiten Phase erfolgt durch den Einsatz von Dispositionsmitteln die eigentliche Vermögensschädigung des Opfers am Vermögen. Die Motivation führt so zur Disposition, wobei die „Religionisierung der Disposition“ für die Motivation letztlich wesentlich ist.

Als Motivationsmittel dienen einerseits positive Szenarien wie glaubenskonforme Anlagen, Integration in eine Gemeinschaft, die Heilung mittels vermeintlich wirksamer Leistungsversprechen und andererseits negative Szenarien wie die Prophezeiung der Apokalypse, von Krankheit, Tod und wirtschaftlichem Ruin.

Obige theoretische Ausführungen können durch Beispiele aus der Praxis untermauert werden.

Beispielsweise verbieten der Koran und die Bibel ihren Gläubigen die Vereinnahmung von Zinsen. Finanzielle Anlagen, welche von den Gläubigen genutzt werden wollen, müssen diese Voraussetzung erfüllen. Indem Yimpas anstelle der verbotenen Zinseinnahmen eine Gewinnbeteiligung anbot, versuchte sie dieses Zinsverbot zu umgehen und verzeichnete damit grossen Erfolg. Bei den amerikanischen Fällen (Daystar Assembly of God<sup>54</sup>, Greater Ministries International Inc., Baptist Foundation & St. Clair's Church) verkaufte man den Gläubigen Wertschriften, welche dem religiösen Fortkommen der Gemeinschaft zuträglich

---

<sup>54</sup> Im Falle der Daystar Assembly of God gaben die Täter an, mit den vereinnahmten Geldern ein mehrere Millionen teures Aktivitätszentrum zu schaffen, vgl. Montgomery Advertiser vom 14. August 2002: „Nine surrender in church scam“.

waren. Die einzige Sicherheit, welche den Gläubigen geboten wurde, war der Glaube selbst. Gott ist Bürge und Garant, weltlicher Garantie bedarf es hier nicht. Der zuständige Securities Commissioner des Staates Alabama, Joseph Borg<sup>55</sup>, beschrieb die Sache sehr prägnant: *„If it's got God's stamp of approval on it, people not only let their guard down, they tend to embrace it“*, und weiter: *„they are using both, the guilt and carrot, the opportunity to go to heaven.“*

Scientology und Fiat Lux hingegen versprechen dem Hilfesuchenden Hilfe, dem Kranken Gesundheit und dem Armen Reichtum. Dies geschieht mittels eines überteuerten Leistungsangebotes. In der Regel kommt der Scientologe scheinbar zufällig mit dem Opfer in Kontakt, und vielfach erkennen diese erst zu spät den wahren Hintergrund des Täters.<sup>56</sup> Dieser muss gewisse (in allen Fällen trainierte) sensitive Fähigkeiten besitzen; er muss erkennen, in welcher momentanen Situation sich das potenzielle Opfer befindet. Das geschieht in der Regel in einem unauffälligen Gespräch mittels eines Tests oder eines Fragebogens. Wichtig dabei ist, dass der Täter das Ergebnis dieses ersten Zusammentreffens zu seinen Gunsten lenken kann. Das Ergebnis muss so ausfallen, dass das potenzielle Opfer, als einzige akzeptable Lösung, nur noch den Beitritt zur Gemeinschaft in Betracht zieht, weil nur diese ihm helfen kann. Das Gespräch wird konsequent in diese Richtung gelenkt und der Test oder Fragebogen fällt derart negativ aus, dass der Betroffene am Boden zerstört ist. Nur das ausschliesslich über die und in der Gemeinschaft erhältliche Leistungsangebot kann dem Opfer noch helfen.

Die Gemeinschaft „Fiat Lux“ operiert ebenfalls mit überteuerten Leistungsangeboten. Der Verkauf der Produkte in der „Apotheke Gottes“ stellt ebenso eine wesentliche Einnahmequelle dar, wie die Zuwendungen seitens der Glaubensangehörigen. Die Ingredienzien der selbst hergestellten Heilmittel beschränken sich grösstenteils auf Kochsalzlösungen und bakterienkontaminiertes Wasser; die Wirkung basiert allenfalls auf einem Placebo-Effekt. Und genau dieser bildet die Grundlage der Religion Fraud Vermögensdelikte: Nur mit dem durch positive oder negative Motivation verursachten „wahren“ Glauben kann der Placebo-Effekt erzielt werden.

---

<sup>55</sup> Vgl. The Arizona Republic vom 13. Oktober 1999: „Affinity fraud takes advantage of growing number of faithful“.

<sup>56</sup> Vgl. [www.antjeschrupp.de/scientology.htm](http://www.antjeschrupp.de/scientology.htm), zuletzt besucht am 25. 10. 2005.



Die wohl extremste Art der Motivation ist die Prophezeiung der Apokalypse. Die Gruppen „Metherintha“, die Sonnentempler als auch Fiat Lux (unter anderem) operieren nach diesem Muster. Der Anführer der Sonnentempler überzeugte seine Gläubigen, dass der drohende Weltuntergang nur in bestimmten Zentren überlebt werden könne. Dafür hatten die Gläubigen horrenden Spenden zu entrichten. Der Orden zählte maximal 442 Mitglieder, durch deren Beiträge wurde der Kauf verschiedener Liegenschaften (Schweiz, Frankreich, Kanada, Martinique, USA, Spanien) ermöglicht. Di Mambro wandte zur Untermauerung seiner Glaubwürdigkeit zudem technische „Zaubertricks“ an, womit er seine Anhänger davon überzeugen konnte, dass wenn er das höhere Wesen rufe, es auf seinen Willen hin auch erscheinen werde.<sup>57</sup> Methernitha<sup>58</sup> und zusätzlich auch Fiat Lux<sup>59</sup> funktionieren nach ähnlichen Prinzipien.<sup>60</sup>

Am Vermögen geschädigt wurden und werden die Opfer jedoch erst durch eingesetzte Dispositionsmittel wie Wertschriften, vielversprechende Anlageprogramme, Darlehen, Schenkungen und überbewertete Kursgebühren, welche weitgehend identisch mit denjenigen des EconCrime<sup>61</sup> sind.

---

<sup>57</sup> Später jedoch rückte der Ordensführer von seiner Überlebensstrategie in den Zentren ab und verleitete die Gläubigen zum Selbstmord.

<sup>58</sup> Vgl. <http://www.reinfo.ch/methernitha/>, zuletzt besucht am 3. November 2005: „Vati“ Baumann überzeugte seine Anhänger davon, dass die drohende Apokalypse nur im Gemeinschaftszentrum selbst überlebt werden könne. Wer sich zum Zeitpunkt des Untergangs ausserhalb der sicheren Mauern desselben aufhalte, werde zusammen mit den Ungläubigen in die Verdammnis gerissen. Er rief damit bei seinen Anhängern panische Angst hervor, das Zentrum überhaupt zu verlassen. Die so erreichte vollständige Isolation von der Aussenwelt führte wiederum zu einer Steigerung der Abhängigkeit der Gläubigen von ihrem Führer.

<sup>59</sup> Uriella (Stamm, (Fn. 44), S. 250 ff.) erhebt sich durch ihre angeblichen Heilkräfte und ihren direkten Draht zu Jesus in einen gottgleichen Status weit über ihren Anhängern. Als „Sprachrohr Gottes“ ist ihr Wort unter den Gläubigen Gesetz. Die Aussenwelt wird als verdorben und als den Mitgliedern der Gemeinschaft feindlich gesinnt dargestellt. Fiat Lux lebt nach einem strikten Verhaltenskodex, der die Mitglieder aneinander und an ihre Führerin bindet. Das Opfer wird durch diese Praktiken zunehmend von der Aussenwelt isoliert; die Abhängigkeit und folglich die Bereitschaft, sich voll und ganz für die Gemeinschaft aufzuopfern, nimmt stetig zu. Neue Anhänger werden v.a. durch die Heilkräfte Uriellas gewonnen. Schwer Kranke sehen sie oftmals als letzte Chance auf Heilung, wenn die Schulmedizin an ihre Grenzen stösst.

<sup>60</sup> Diese Beispiele verdeutlichen folgendes Vorgehensmuster: Die Gläubigen werden mittels übersinnlicher Phänomene geködert und in einen zunehmenden Isolationsprozess aufgenommen. Sind die Opfer in ein gewisses psychisches Abhängigkeitsverhältnis zum Führer getreten, können unter Berufung auf dessen Autorität und zur Abwendung eines beliebigen Unheils relativ problemlos Gelder von den Gläubigen bezogen werden. Verstärkt wird dieser Effekt dadurch, dass der Führer den Gläubigen glaubhaft macht, dass deren weltliches Vermögen in Anbetracht des Eintritts der drohenden Apokalypse nicht mehr von Nutzen sein wird. Einziger Sinn, welcher diesem Vermögen noch zukommt, ist, dieses der Gemeinschaft zwecks Rettung der Gläubigen zur Verfügung zu stellen.

<sup>61</sup> Siehe unten Ziff. 4, „Econ Crime“ und Religion Fraud.

Ein bekannter Fall aus dem Zivilrecht<sup>62</sup> veranschaulicht die Vorgehensweise der Fiat Lux. Mitglieder werden im Kontext der engen gemeinschaftlichen Beziehungen und unter Berufung auf die „göttlichen“ Eingebungen der Gemeinschaftsführerin zur Gewährung von hohen, zinslosen Darlehen an Uriella selbst mit z.T. sehr langen Laufzeiten bewegt. Die Rückerstattung des Darlehens jedoch setzte in diesem konkreten Fall ein entsprechendes Urteil des Bundesgerichts voraus. Das Darlehen stellte somit das Dispositionsmittel dar.

Bei den Scientologen<sup>63</sup> wird dem Getesteten empfohlen, Seminare und Kurse zu teuren Preisen zu besuchen, durch welche er geheilt werden soll. Als Beleg für den Erfolg ihrer Methoden führen die Anwerber dem Opfer Beispiele erfolgreicher Heilungen vor. Die Wirksamkeit dieser Seminare und Kurse lässt sich nicht wissenschaftlich belegen. Zu diesem Schluss kam auch das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt<sup>64</sup>, welches zwei Angehörige der „Scientology-Kirche“ wegen fortgesetztem Wucher (Art. 157 StGB)<sup>65</sup> zu zwölf bzw. elf Monaten Gefängnis

---

<sup>62</sup> BGE 128 III 428.

<sup>63</sup> In Frankreich (Urteil des Court de Cassation vom 30. 6. 1999, N° A 98-80.501.D N° 3203: Verurteilung wegen Betrug) und Italien (Urteil des Mailänder Berufungsgericht vom 2. 12. 1996: Verurteilung wegen Bildung einer kriminellen Organisation mit betrügerischen Absichten) ergingen ebenso Urteile gegen diese Religionsgemeinschaft.

In Frankreich kam ein Opfer mittels eines harmlos erscheinenden Persönlichkeitstests mit Scientology in Kontakt. Der Test erklärte das Opfer dem Ruin nahe und wurde wiederholt „auditiert“. Nachdem das Opfer sein ganzes Vermögen an die Gemeinschaft für einen „Reinigungs-Rundown“ geleistet hatte, erschien der Lyoner Scientology-Filialleiter persönlich in der Wohnung des Opfers und versuchte diesen dahingehend zu beeinflussen, dass dieses mittels eines Bankkredites weitere 30'000.- FF an die Gemeinschaft leisten sollte. Als Sicherheit für diesen Kredit sollte das Gehalt der Ehefrau des Opfers dienen. Am selben Abend stürzte sich das Opfer, durch die vorangehenden Ereignisse geistig verwirrt und ohne Hoffnung auf Heilung (das Geld konnte nicht aufgebracht werden), aus dem 12. Stock in den Tod.

In Italien zeigten die Scientologen ähnliche Vorgehensweisen. Während den Ermittlungen fanden die Behörden eine Kundenkartei, welche neben detaillierten Aufzeichnungen über die Vermögensverhältnisse der Kunden auch eindeutige und unmissverständliche Handlungsanweisungen enthielt. Das Gericht bezeichnete die Strategie als sogenannte Überrumpelungsverkäufe, wobei es feststellte, dass dafür eine beträchtliche Umsatzverbissenheit an den Tag gelegt worden sei. Es wurden Heilungschancen für allerlei Krankheiten versprochen, wobei die angewandten Verfahren jeder wissenschaftlichen Grundlage entbehrten und keiner der Scientologen eine gesundheitsspezifische Ausbildung besass. Weiter gaben die Scientologen den Opfern Rückzahlungsversprechen, welche im Falle der Erfolglosigkeit der Behandlung zum Zuge kommen sollten. Zeugen jedoch führten glaubhaft aus, dass die Gemeinschaft in diesem Punkt alles Mögliche unternahm, um solche Rückzahlungen zu verhindern.

<sup>64</sup> Urteil des Strafgerichtes Basel-Stadt vom 10. Juni 1987.

<sup>65</sup> Im besagten Fall prüfte das urteilende Gericht zunächst auch den Tatbestand des Betrug. Betrug und Wucher zielen in die gleiche Richtung. Bei beiden Delikten erlangt der Täter unrechtmässig einen Vermögensvorteil, wobei er beim Betrug beim Opfer einen Irrtum hervorruft, bestärkt oder einen bestehenden Irrtum nicht korrigiert. Beim Wucher hingegen nutzt der Täter eine Zwangslage, die Urteilsunfähigkeit oder die Unerfahrenheit des Opfers aus und erhält dadurch eine Leistung, welche zu der vom Täter erbrachten Leistung in einem krassen Missverhältnis steht. Ein Irrtum in der

verurteilte. Die Täter hatten von dem an einer unfallbedingten Invalidität mit anschliessender Beeinträchtigung der Geistesfähigkeiten leidenden Opfer insgesamt CHF 59'000.-- erlangt. Sie versprachen ihm eine Heilung durch die Lehre der Dianetik<sup>66</sup>, wofür das Opfer zunächst einen „Reinigungs-Rundown“ durchlaufen sollte. In Wahrheit durfte das Opfer jedoch „nur“ die kircheneigene Sauna benutzen und dazu Vitaminpräparate einnehmen.

Aufgrund dieser und weiterer Fälle sah der Kanton Basel-Stadt denn auch eine Notwendigkeit, die sogenannte „Lex Scientology“ einzuführen, wonach gemäss § 23a des Übertretungsstrafrecht<sup>67</sup> unter Busse gestellt wird, wer durch täuschende oder unlautere Methoden Passantinnen und Passanten auf der Allmend anwirbt oder anzuwerben versucht. In diesem Beispiel stellen die Kurse und Seminare das Mittel der Disposition dar.<sup>68</sup>

Wird beim profanen Finanzbetrug das „normale Vorsichtsszenario“ mittels Ansprache der Gier durch hohe Gewinnaussichten ausser Kraft gesetzt, sind es beim Religion Fraud die vorhandene positive Grundaffinität, der gleiche Glaube oder die Sehnsucht zum Glauben infolge einer Notlage und eine Hoffnung zum Besseren, welche Vertrauen bilden und so das rationale Kontrollieren lähmen.

### 3.4 Opfer

Aus dem Studium verschiedener Einzelfälle ergeben sich drei Opferkategorien. Erstens kennen wir jene Opfer, deren Motive mit Begriffen wie Zuneigung oder Vertrauensseligkeit, Gehorsam gegenüber einer Obrigkeit und Leichtgläubigkeit, Unerfahrenheit, Neugier, Gutmütigkeit, Eitelkeit, mangelnder Sorgfalt, Unkenntnis, Gewinnsucht, Habgier umschrieben werden können.<sup>69</sup> Diese Opfertypologie trifft

---

subjektiven Vorstellung des Opfers besteht auch beim Wucher. Der Täter jedoch versucht in der Regel nicht das Opfer arglistig zu täuschen, da er dies gar nicht muss.

<sup>66</sup> vgl. <http://german.theology.scientology.org/pdf/Scientology-03of18.pdf>: Der Begriff Dianetik wurde 1948 durch den Gründer dieser „Kirche“ Ron L. Hubbard etabliert. Als vorläufiger Endpunkt auf seiner Suche nach der „Natur des Menschen“, fasste Hubbard damit seine Entdeckungen zusammen. Der Begriff bedeutet soviel wie „durch die Seele“ oder „wie sich der Geist auf den Körper auswirkt“.

<sup>67</sup> SGs BS 253.100; Gesetzesnovelle vom 16. 9. 1998, in Kraft seit dem 1. 11. 1998.

<sup>68</sup> Auch die Gemeinschaft der Fiat Lux verkauft Wasser als Heilmittel. Siehe auch Fn. 41.

<sup>69</sup> Vgl. Liebel/Oehmichen, Motivanalyse bei Opfern des Kapitalanlagebetruges, 1992, S. 61.

mehrheitlich auf Opfer vermeintlich glaubenskonformer Kapitalanleger, wie z.B auf die Opfer der Yimpas oder diejenigen der amerikanischen Fälle zu.

Die zweite Opfergruppe besteht aus Personen, welche aus Verzweiflung oder aus Einsamkeit der Gemeinschaft beitreten. Die Gemeinschaft ist, zumindest anfänglich, sehr um den Neuling bemüht und versucht ihm das Gefühl der Geborgenheit zu vermitteln. Das Opfer soll vom Gemeinschaftssinn völlig erfüllt werden. Die Vorzüge der Gemeinschaft werden mit übertriebener Deutlichkeit hervorgehoben. Letztlich soll das Opfer bereit sein, für die „Gemeinschaft“ bzw. den Täter alles aufzugeben. Denn derjenige, welcher Hilfe braucht oder auf Sinnessuche ist, gibt dies auch gegenüber einem anderen gerne preis. Diese Opfer sprechen meist auf die sogenannten Endzeitsekten an.

Drittens besteht noch jene Gruppe von Personen, welche aus einem inneren Zwang heraus schon fast notorisch zum Opfer werden müssen. *Aberglaube und Sehnsucht nach übersinnlicher oder religiöser Erfahrung haben nichts mit Intelligenz zu tun, sondern mit psychischer Befindlichkeit und sozialer Erfahrung. Möglicherweise kommen auch genetische Gründe in Frage. Es gibt einfach Menschen, welche aufgrund ihrer psychischen Disposition einen ausgeprägten Drang haben, an wundersame Erlösungsrezepte zu glauben und sich in ihrer Autoritätsgläubigkeit geistigen Führern unterzuordnen.*<sup>70</sup>

Die Typologie dieser Opfer zeichnet sich weniger durch die soziale Herkunft oder den Bildungsstand, als vielmehr durch die jeweilige psychische und physische Verfassung aus.

Die vorstehende Opfertypologisierung ist rechtlich in zwei Bereichen relevant: Einerseits bei der Subsumtion eines Sachverhalts, andererseits bei der Strafzumessung.

Handelt ein Opfer derart leichtsinnig, dass nicht nachvollziehbar ist, wieso es beispielsweise eine Vermögensdisposition vorgenommen hat, ist die Opferselbstverantwortung so hoch, dass der Täter keiner strafrechtlichen Sanktion ausgesetzt werden kann.<sup>71</sup>

---

<sup>70</sup> Stamm, Tagesanzeiger vom 16. 8. 2005: „Intelligenz schützt nicht vor Sektengefahr“.

<sup>71</sup> Vgl. Niggli / Wiprächtiger, (Fn. 13), N 50: „Wer allzu leichtgläubig auf eine Lüge hereinfällt, wo er sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte schützen sollen, soll nicht den Strafrichter

Dieser Grundsatz soll jedoch beim Religion Fraud nur bedingt angewendet werden, da Überprüfbarkeit von Religion und religiösem Glauben kaum möglich ist, und das Opfer aufgrund der Affinität und des Ansprechens elementarer Lebensgefühle in seiner Willensfreiheit stark beeinträchtigt wird. Auf Opferselbstverantwortung kann daher bei Delikten im Bereich Religion Fraud wenn überhaupt, nur bedingt abgestellt werden.

Was die Strafzumessung betrifft, ist besonders der Fall des „Angestifteten“, d.h. jener subalternen Figur in einer religiösen Gemeinschaft, die andere Gutgläubige übertölpelt, zu beachten. Dieser Täter ist auch Opfer. Es ist daher regelmässig zu prüfen, ob der Strafmilderungsgrund gemäss Art. 64 Abs. 2 al. 4 StGB<sup>72</sup> Anwendung findet. Denn bei religiösen Vereinigungen ist es durchaus möglich, dass solch ein Täter auf direkte oder indirekte Veranlassung einer Person handelt, welcher er Gehorsam schuldet, oder von der er abhängig ist - somit also fremdbestimmt und nicht oder eben nur bedingt mit eigenem Willen handelt.

#### **4 „EconCrime“ und Religion Fraud**

Falls Religion Fraud dem Begriff des „EconCrime“ zugeordnet werden könnte, bestünde mit der Methode der „Crime Due Diligence“ ein wirksames Mittel zur Früherkennung und Vermeidung solcher Delikte. Dies soll nachfolgend geprüft werden.

Unter EconCrime<sup>73</sup> versteht man die Verletzung strafrechtlich geschützter Wirtschaftsgüter mittels Verwendung komplexer Technologie oder spezialisierten Know-hows, wobei mit wenig Aufwand ein grosses Schadenspotenzial geschaffen wird. Know-how- und Expertisenkriminalität bilden die wesentlichen EconCrime-Tatbestände.

---

anrufen“; BGE 72 IV 126; relativierend BGE 126 IV 165: Arglist ist nur zu verneinen, wenn das Opfer grundlegende Voraussetzungen nicht beachtet. Urteil des Bundesgerichts vom 14. Mai 2001 in Sachen „Kings Club“ NGP.172/2000: „Das Strafrecht schützt auch vertrauensselige Personen.“

<sup>72</sup> SR 311.0

<sup>73</sup> Ausführlich dazu: Fischer, „Opfer betrügerischer Machenschaften?“ erschienen in: „denaris“ Nr. 4/2005, Seite 48 ff.

Dieser Begriff ersetzt vermehrt jenen des „White-Collar-Crime“<sup>74</sup>, der Wirtschaftskriminalität mit einer bestimmten Bevölkerungsschicht verbindet.

Da, wie vorstehend aufgezeigt, in den Fällen des Religion Fraud regelmässig die Täter darauf zielen, sich die finanziellen Mittel und das Vermögen der Opfer anzueignen, stellt sich die Frage, inwieweit Religion Fraud dem Begriff EconCrime zugerechnet werden könnte. Komplexe Technologie bzw. das Ausnutzen spezifischen Know-Hows sind zwar nicht religionfraudspezifisch. Es kann aber vorkommen, dass solche Elemente des EconCrime die Delinquenzart des Religion Fraud fördern. Eine Zuordnung des Begriffs Religion Fraud zum Terminus EconCrime wäre aber, gemäss obiger Definition, nur anzunehmen, wenn die Mechanismen der Religion als eine Verwendungen spezialisiertem Know-Hows bezeichnet werden könnten. Diese Schlussfolgerung ginge aber zu weit. Es kann daher lediglich festgestellt werden, dass eine gewisse Verwandtschaft der Termini vorliegt.

EconCrime-Fälle lassen sich mit Hilfe der Methode der Crime Due Diligence<sup>75</sup>. Grundlage für das Erkennen beziehungsweise Aufdecken eines Wirtschaftsverbrechens ist dabei sehr häufig die Intuition, welche dann zum Verdacht führt. Die erhöhte Komplexität der Wirtschaftsvorgänge erschwert aber die intuitive Verdachtschöpfung. Zur Verifizierung des Verdachts bedarf es daher einer empirischen Verdachtschöpfungsstrategie.

Die Untersuchung vieler Wirtschaftsbetrugsfälle stellt immer wieder auftretende Vorgehensmuster fest und zeigt, dass die Anzahl eigentlicher Täuschungsmechanismen begrenzt ist. Crime Due Diligence kann diese aufdecken. Crime Due Diligence überprüft Sachverhalte spezifisch auf kriminelle Merkmale, wobei sie sich der Auswertung bisheriger Betrugsdelikte bedient. Dabei umfasst Untersuchung drei Analysen: die Personen-, die Dokumenten- und die Strukturanalyse. Diese basieren auf Modulen, die sich als austauschbare Elemente zu einem gesamten Erkennungssystem zusammenfügen.

---

<sup>74</sup> Vgl. E.H. Sutherland, White Collar Crime. The uncut version. With an introduction by Gilbert Geis and Colin Goff, 1983, S. 7: „White Collar Crime is a crime committed by a person of respectability and high social status on the course of his occupation.“

<sup>75</sup> Ausführlich dazu: Fischer, (Fn. 31), Seite 216 ff.

Gewisse allgemeingebrauchliche Delinquenzerkennungsmethoden lassen sich aber auch zur Früherkennung des Religion Fraud anwenden.

So wird beispielsweise dem Opfer suggeriert, es sei auserwählt. Ausgehend von der Konspiration gegen die böse, verdorbene Welt, erlangt es dadurch einen besonderen Status. Solche Verhaltensweisen könnten mit dem *Konspirationsmodul*<sup>76</sup> frühzeitig erkannt werden.

Opfer werden häufig auf ungewöhnlichen Wegen angesprochen. So sind das Verkaufen von Kursen durch die Scientologen auf offener Strasse oder der Kapitalanlagen von Yimpas in der Moschee<sup>77</sup> doch eher ungewöhnliche Absatzkanäle. Diese Vermarktungsarten sind Warnzeichen („red flags“) und damit ein Ausfluss des *Absatzkanalmoduls*<sup>78</sup>.

Aber auch das sog. *Highflyermodul* kann zur Analyse eine Religion-Fraud-Falles herangezogen werden. Unter *Highflyermodul*<sup>79</sup> verstehen wir in der Crime Due Diligence Theorie das Versprechen eines ausserordentlichen Gewinns. Das verbindliche Versprechen vom Seelenheil ist ein immaterieller, aussergewöhnlicher „Gewinn“.

Geradezu charakteristisch für den Religion Fraud ist zudem das *Wohltätigkeits-*<sup>80</sup> bzw. *Religionsmodul*<sup>81</sup>. Bei Yimpas versprach man beispielsweise die Schaffung religionskonformer Arbeitsplätze. Das Wohltätigkeits- und Religionsmodul dient jedoch eher als Supportmechanismus bei profanen EconCrime Delikten. Damit wird ersichtlich, dass auch bei profanen Wirtschaftdelikten, religiöse Elemente eine Rolle spielen.

Abschliessend kann somit festgehalten werden, dass sich das Tool der Crime Due Diligence auch zur Früherkennung von Religion Fraud Sachverhalten eignet und

---

<sup>76</sup> Vgl. Fischer, (Fn. 31), 231 ff.

<sup>77</sup> Vgl. Fischer, (Fn. 31), 232 ff.: Denn der Vertriebskanal von Finanzderivaten läuft grundsätzlich über Bankgesellschaften und Brokerhäuser.

<sup>78</sup> Vgl. Fischer, (Fn. 31), S. 232.

<sup>79</sup> Vgl. Fischer, (Fn. 31), 229 ff: Als Highflyer im klassischen Sinne des Moduls definiert sich das Versprechen eines hohen Gewinns (15% p. a. und mehr) bei einer Finanztransaktion.

<sup>80</sup> Vgl. Fischer, (Fn. 31), 231 ff: Zum Beispiel wird an das schlechte Gewissen der Amerikaner und der Europäer appelliert, indem versprochen wird, ein Teil des Geldes käme den hungernden Kindern der dritten Welt. In keinem Betrugszusammenhang, aber signifikant für die Verbindung des Kommerz mit der Religion, ist das muslimisch-orientierte „Mekka-Cola“. Dieses Produkt hatte grossen Erfolg, weil man damit warb, man würde einen Anteil am Gewinn, Projekten in der muslimischen Welt zukommen lassen.

<sup>81</sup> Vgl. Fischer „Crime Due Diligence – Ihre Bedeutung für Gesellschaftsorgane“ erschienen in WEKA „Aufsicht- und Verwaltungsrat“, März 2005, S. 9.

dass es von den Untersuchungsbehörden für die Feststellung krimineller Sachverhalte eingesetzt werden kann.

## 5 Einfluss der Grundrechte

Auch Grundrechte spielen in diesem Zusammenhang eine Rolle, da sie die vermeintlich heilsbringenden Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften aufgrund der Glaubens- und Gewissensfreiheit schützen. Im Extremfall könnte eine Verurteilung, durch die Berufung auf dieses Grundrecht, verhindert werden. Zwar dürfen sich juristische Personen grundsätzlich nicht auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Art. 15 BV<sup>82</sup> berufen, doch besteht eine Ausnahme für juristische Personen, welche nach ihren Statuten ein religiöses Ziel verfolgen<sup>83</sup>.

Dies trifft insbesondere auf die in diesem Aufsatz erwähnten Glaubensgemeinschaften zu, weshalb die Gefahr besteht, dass durch die Berufung auf die Religionsfreiheit die Strafbarkeit ausgehebelt wird.

Die Anerkennung dieses religiösen Charakters wird daher von internationalen Gerichten unterschiedlich und fallspezifisch beurteilt<sup>84</sup>.

Entscheidend für die Berufung auf die Religionsfreiheit ist die Frage, ob ein religiöser Grundzweck der Gemeinschaft als solcher besteht und damit die wirtschaftliche Komponente nur eine untergeordnete Rolle spielt, oder ob die Religiosität nur als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke dient.

Aus der Schweizer Rechtsprechung sind nur Urteile zu Scientology bekannt, welche diese Thematik behandeln, wobei die Schweiz<sup>85</sup> und die EKMR<sup>86</sup> die Berufung auf die Glaubensfreiheit generell zulassen. Dabei unterstehen wirtschaftliche Tätigkeiten der betreffenden Gemeinschaften, wie z. B. Mitgliederwerbung, Verkauf von

---

<sup>82</sup> SR 101.

<sup>83</sup> Vgl. Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, S. 127, N 433.

<sup>84</sup> Vgl. BGE 125 I 369, 374 mit weiterführenden Hinweisen.

<sup>85</sup> Vg. BGE 118 Ia 46, 52.

<sup>86</sup> Vgl. Entscheid der Europäischen Kommission für Menschenrechte i.S. Church of Scientology c. Schweden vom 5. Mai 1979, Décision et Rapports, Band 16 (1979), S. 68 Ziff. 4, S. 78.



Seminaren und Kursen etc.<sup>87</sup> jedoch nicht dem Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Konsequenz daraus ist, dass bei einer durch die Glaubensfreiheit geschützten Tätigkeit, präventive Regulierungsmechanismen schwieriger durchzusetzen sind als bei einer nicht in den Schutzbereich dieses Grundrechts fallenden Tätigkeit. Die Einschränkung von Grundrechten gestaltet sich in der Regel schwierig. Im besagten Entscheid führte das Bundesgericht aus, dass Tätigkeiten, welche nicht von der Religionsfreiheit geschützt werden, wirtschaftliche Tätigkeiten darstellen können und somit von der Wirtschaftsfreiheit geschützt sind. Doch allein die Dichte an Regelungen im Bereich der Wirtschaft (v. a. die Bestimmungen zum Wettbewerbsrecht) gegenüber den Regelungen im Bereich der Religion verdeutlichen, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten leichter eingeschränkt werden können und somit dem Freiraum der möglichen wirtschaftlichen Aktivitäten von vornherein Grenzen gesetzt sind. Dass diese Grenzen vor allem wegen des Grundrechtsschutzes nicht uneingeschränkt auf die Tätigkeiten der religiösen Gemeinschaften angewendet werden können, macht die Verfolgung und Sanktionierung dieser betrügerischen Machenschaften unter dem Deckmantel der Religiosität so schwierig.

## **6 Schlussfolgerungen**

Beim Religion Fraud bestehen zwischen Täter und Opfer Beziehungen, die bei normalen EconCrime-Delikten nicht feststellbar sind. Das Opfer ist durch eine Grundaffinität zum Täter in der Willensfreiheit beschränkt. Die Angaben des Täters über Religion und Weltanschauung sind tendenziell weder beweis- noch überprüfbar. Vor allem aber kann der Delinquent davon ausgehen, dass das Opfer diese Umstände, welche durch das Vertrauen in den Glauben begründet sind, nicht überprüft.

---

<sup>87</sup> Vgl. Entscheid der Europäischen Kommission für Menschenrechte i.S. Church of Scientology c. Schweden vom 5. Mai 1979, *Décision et Rapports*, Band 16 (1979), S. 68 Ziff. 4, S. 78.; BGE 125 I 369, 377

Der Irrtum des Opfers beruht regelmässig auf einer unmöglichen, unwahrscheinlichen oder nicht zumutbaren Überprüfungshandlung des „Religionsarguments“. In der Schweizer Rechtsprechung führt diese Ausgangslage zur Bejahung des Tatbestandsmerkmals der Arglist beim Betrug.

Aufgrund der eindeutig gegebenen betrügerischen Absicht und der dargestellten Ausnahmesituation beim Religion Fraud<sup>88</sup>, muss das Vorliegen von Arglist beim willentlich frei handelnden Täter im Sinne einer Vermutung bejaht und die Opferselbstverantwortung nur sehr zurückhaltend angenommen werden. Die Vermutung der Arglist wird zudem dadurch verstärkt, dass das Opfer, welches einem religiösen Täter gegenübersteht, grundsätzlich davon ausgeht, dieser sei ein „guter“ Mensch, denn sein Glauben würde den Täter dazu verpflichten ehrlich zu sein, was dann vom Täter schamlos zu eigenen kriminellen Zwecken ausgenutzt wird. Die Ausführungen dieser Arbeit haben den willentlich handelnden Religion Fraud Täter als skrupellosen und bössartigen Menschen entlarvt, der auf die einfachen Grundbedürfnisse anderer zielend, rücksichtslos vorgeht. Derartige Täter sind bei der Strafzumessung keines Falls zu schonen, da ihr Verschulden a priori als schwer einzustufen ist.

---

<sup>88</sup> In der Türkei wurde wegen den Untaten der „Islam-Holdings“ ein neuer Tatbestand ins Strafgesetz eingesetzt (Gesetzesnovelle zu Art. 158 Abs. 1 lit. a) des türkischen Strafgesetzbuches) Ein solcher Schritt ist in der Schweiz nicht notwendig. Obige Forderung führt zu einem ähnlichen Ergebnis.